

Satzung mit Gartenordnung und Stromordnung

Naturheilverein Kassel 1891 e.V.

Verein für naturgemäße Lebens- und Heilweise

Ausgabe 29.03.2019

Satzung, Gartenordnung und Stromordnung – Ausgabe 29.03.2019

Naturheilverein Kassel 1891 e.V.

Verein für naturgemäße Lebens- und Heilweise

Satzung

des Naturheilvereins Kassel 1891 e.V.
Verein für naturgemäße Lebens- und Heilweise
- im Folgenden kurz „Verein“ genannt -

Satzungsinhalt:

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereines	2
§ 2	Stellung des Vereines	2
§ 3	Zweck des Vereines	2
§ 4	Aufgaben des Vereines	3
§ 5	Mitglied	3
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7	Gartenübernahme und Pachtverhältnis	5
§ 8	Beendigung des Pachtverhältnisses	6
§ 9	Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
§ 10	Organe und Verwaltung des Vereins	8
§ 11	Mitgliederversammlung	8
§ 12	Anlagenversammlung	10
§ 13	Vorstand	11
§ 14	Kassen- und Rechnungswesen	12
§ 15	Kassenprüfung	12
§ 16	Änderung des Satzungszwecks, Auflösung des Vereins	13
§ 17	Schlussbestimmungen	13

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereines

1. Der Verein führt den Namen „Naturheilverein Kassel 1891 e.V.“ - Verein für naturgemäße Lebens- und Heilweise.
2. Der Verein besteht aus drei Dauerkleingartenanlage: Der „Anlage Süd“, der „Anlage Süd-West“ und der „Anlage West“.
3. Er hat seinen Sitz in Kassel.
4. Im Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel ist er unter der Nummer 741 eingetragen.
5. Er besitzt die kleingärtnerische und steuerliche Gemeinnützigkeit.
6. Er ist Mitglied des Stadt- und Kreisverbandes Kassel im Landesverband Hessen der Kleingärtner e.V. in Frankfurt/Main.
7. Die Anschrift des Vereins ist die Anschrift des jeweiligen Vorsitzenden.
8. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
9. Gerichtsstand ist Kassel.

§ 2

Stellung des Vereines

1. Der Verein ist der Zusammenschluss von Mitgliedern, die einen Kleingarten in einer Dauerkleingartenanlage bewirtschaften.
2. Er ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.
3. Er beachtet die Grundsätze des Gleichbehandlungsgesetzes.
4. Er unterwirft sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
5. Die gesetzlichen Regelungen des Datenschutzes werden vom Verein eingehalten. Bilder, die bei Veranstaltungen des Kleingärtnervereins aufgenommen werden, dürfen für deren Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden. Nur bei persönlichem Einspruch ist das Bildmaterial nicht zu veröffentlichen.

§ 3

Zweck des Vereines

1. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Bundeskleingartengesetzes. Er ist auf sozialer Grundlage tätig.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel werden ausschließlich und zeitnah für die satzungsgemäßen kleingärtnerischen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei (Abgabenordnung § 52 Abs. 2, Satz 1 Nr. 23 (AO)). Dieser Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein
 - a) das Interesse an Kleingärten als Bestandteil des Öffentlichen Grüns,
 - b) die Erziehung zur Naturverbundenheit,
 - c) die Ziele des Umwelt- und Naturschutzes,
 - d) die Gestaltung der Freizeit und Erholung durch kleingärtnerische Betätigung,
 - e) die fachliche Beratung seiner Mitglieder,
 - f) das Kleingartenwesen.
5. Darüber hinaus widmet sich der Verein der Förderung der gesundheitlichen Lebenserneuerung durch Verbreitung naturgemäßer Lebensformen und Heilweisen sowie durch krankheitsvorbeugende Maßnahmen.
6. Der Verein überlässt in dem ihm zur Verfügung stehenden Kleingartengelände seinen Mitgliedern aufgrund von Unterpachtverträgen Einzelgärten zur kleingärtnerischen Nutzung (Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf) entsprechend den Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes und dieser Satzung.

§ 4

Aufgaben des Vereines

Die Aufgaben des Vereins umfassen:

1. Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und zuständigen Körperschaften,
2. Betreuung und Unterstützung der Mitglieder in fachlicher und organisatorischer Hinsicht,
3. Beschaffung und Verwaltung öffentlicher und privater Mittel,
4. Fachberatung seiner Mitglieder,
5. die Erhaltung seiner bestehenden Gartenanlage,
6. das Anbieten von Kollektivversicherungen,
7. Umsetzung und Einhaltung der gesetzlichen und kommunalen Vorgaben bei der Bebauung und der kleingärtnerischen Nutzung.

§ 5

Mitglied

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.
2. Der Antrag zur Aufnahme muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidung ist endgültig und bedarf keiner Begründung. Satzung, beschlossene Ordnungen und Beschlüsse des Vereins (in der jeweils gültigen Fassung) werden für das neue Mitglied mit der Aufnahme verbindlich.
3. Der Verein hat aktive, fördernde (passive) und Ehrenmitglieder.
 - a. Aktive Mitglieder sind Personen, die aufgrund eines mit dem Verein abgeschlossenen Pachtvertrages einen Kleingarten selbst bewirtschaften.
 - b. Fördernde (passive) Mitglieder sind Personen, die ohne einen Kleingarten in der Vereinsanlage zu bewirtschaften, die Zwecke des Vereins unterstützen. Bewerber für einen Kleingarten gelten bis zum Abschluss eines Pachtvertrages als fördernde Mitglieder.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar. Durch schriftliche Vollmacht ist eine Vertretung der Mitgliedschaft durch den Ehepartner bei Mitgliederversammlungen möglich. Ist der Ehepartner selbst Mitglied, so hat er nur ein Stimmrecht.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung oder Tod.
2. Die Kündigung durch das Mitglied ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss schriftlich spätestens zwei Monate vor dessen Ende erfolgen.
3. Der Verein kann die Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von zwei Monaten kündigen, wenn
 - a. das Pachtverhältnis durch fristgerechte Kündigung seitens des Vereins § 9 Absatz 1 Nummer 1 BKleingG zum 30.11. des laufenden Jahres beendet wurde, weil das Mitglied
 1. ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vereinsvorstandes eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortgesetzt hat,
 2. die Laube zum dauernden Wohnen benutzt hat,
 3. das Grundstück unbefugt einem Dritten überlassen hat,

4. erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgestellt hat,
 5. geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert hat,
 6. ohne amtliche Genehmigung/Genehmigung des Vorstands eine Gartenlaube errichtet, sie vergrößert oder ein Bauwerk errichtet hat, das gemäß Bebauungsplan des Magistrates der Stadt Kassel in der jeweils gültigen Fassung nicht errichtet werden darf oder gegen bestehende andere Bauvorschriften verstoßen hat,
 7. Tierhaltung im Kleingarten betrieben hat,
 8. der Verpflichtung einer gesetzlich notwendigen Schädlingsbekämpfung nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist,
- b. das Mitglied gegen die Vereinssatzung oder gegen die Gartenordnung verstoßen hat.
4. Der Verein kann die Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn
- a. das Pachtverhältnis durch fristlose Kündigung seitens des Vereins gemäß § 8 Nummer 2 BKleingG beendet wurde, nämlich der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begangen haben, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig gestört haben, dass dem Verpächter die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann,
 - b. das Mitglied sich innerhalb oder außerhalb der Gartenanlagen vereinsschädigend verhält oder sich Verfehlungen zuschulden kommen lässt, die eine weitere Mitgliedschaft im Verein unzumutbar erscheinen lassen,
 - c. das Mitglied den Beitrag und festgesetzte Nebenleistungen drei Monate nach Fälligkeit trotz Mahnung mit Fristsetzung noch nicht gezahlt hat.
5. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein förderndes Mitglied trotz einmaliger Mahnung länger als zwei Monate mit der Beitragszahlung in Verzug ist.
6. Die Kündigung durch den Verein wird durch den Vorsitzenden oder Vertreter in Abstimmung mit dem Obmann und dem Gartenausschuss der betroffenen Anlage ausgesprochen und erfolgt schriftlich und nachweisbar an die letzte dem Verein bekannte Anschrift. Das Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Kündigungsschreibens Widerspruch mit Begründung einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch auf die Leistungen des Vereins und die Nutzung aller Einrichtungen des Vereins.

8. Die Mitgliedschaft im Verein ist die Geschäftsgrundlage für das Zustandekommen des Pachtvertrages. Kündigt ein aktives Mitglied seine Mitgliedschaft, so beinhaltet diese Kündigung auch gleichzeitig die Kündigung des Pachtverhältnisses.

§ 7

Gartenübernahme und Pachtverhältnis

1. Freiwerdende Kleingärten werden in der Reihenfolge der vom jeweiligen Obmann geführten Bewerberliste angeboten.
2. Die Übernahme eines Kleingartens setzt die Mitgliedschaft im Verein und die Anerkennung der Vereinssatzung und der Gartenordnung in der jeweils gültigen Form voraus. Ein Pachtverhältnis ohne Vereinsmitgliedschaft ist nicht möglich.
3. Die Übernahme einer Kleingartenparzelle wird mit Abschluss eines Unterpachtvertrags wirksam. Über den Abschluss des Unterpachtvertrags entscheidet der Vorsitzende oder sein Beauftragter.
4. Der Pächter ist verpflichtet, die Bestimmungen des Pachtvertrages einzuhalten, die auf den Verpflichtungen des General – bzw. Hauptpächters gegenüber den Grundstückseigentümern beruhen.
5. Der Pächter ist verpflichtet, den gepachteten Kleingarten entsprechend den Bestimmungen des BKleingG unter Befolgung der Gartenordnung und des Pachtvertrages zu bewirtschaften.

§ 8

Beendigung des Pachtverhältnisses

1. Der Pachtvertrag endet durch Kündigung oder Tod.
2. Die Kündigung durch den Pächter ist nur zum 30. November eines Jahres zulässig. Die Kündigung hat schriftlich bis zum dritten Werktag im August zu erfolgen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen der Kündigung des Pachtverhältnisses zu einem anderen Termin zustimmen.
3. Der Verein kann das Pachtverhältnis schriftlich zum 30. November eines Jahres kündigen, wenn der Pächter ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Verpächters eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt, insbesondere die Laube zum dauernden Wohnen benutzt, das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt, erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt oder geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert. Die Kündigung hat schriftlich bis zum dritten Werktag im August zu erfolgen.
4. Der Verein kann spätestens am dritten Werktag im Februar zum 30. November das Pachtverhältnis kündigen (Kündigung durch den Eigentümer), wenn die Kündigungsgründe gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 – 6 BKleingG vorliegen.

5. Der Verein kann das Pachtverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn
 - a) der Pächter mit der Entrichtung des Pachtzinses für mindestens ein Vierteljahr in Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige Pachtzinsforderung erfüllt oder
 - b) der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, dass dem Verpächter die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
6. Die Kündigung durch den Verein wird durch den Vorstand ausgesprochen und erfolgt schriftlich und nachweisbar an die letzte dem Verein bekannte Anschrift.
7. Wird das Pachtverhältnis beendet, so ist vom Pachtnachfolger – sofern ein solcher vorhanden ist – eine Entschädigung für die in den Pachtgarten eingebrachten Werte zu zahlen. Die Höhe der Entschädigung wird von der Wertermittlungskommission des Vereins festgesetzt. Sie stellt unter Beachtung der rechtsgültigen Bebauungspläne und nach Maßgabe der geltenden Wertermittlungsrichtlinie den Zeitwert fest. Verantwortlich für eine sachgerechte Wertermittlung ist der Vereinsvorstand, der auch das Ergebnis der Wertermittlung dem ausscheidenden und dem neuen Pächter mitteilt. Entsprechen eingebrachte Werte (Baulichkeiten, Anpflanzungen etc.) nicht gültigen Rechtsnormen, so sind die Kosten für die jeweilige Beseitigung zu ermitteln. Sie sind dem ausscheidenden Pächter in Rechnung zu stellen. Bei der Wertermittlung entstehende Kosten trägt der neue Pächter bei Übergabe des Gartens im Voraus.
8. Im Todesfall endet das Pachtverhältnis mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Kleingärtners folgt. Bei Tod eines Ehegatten kann der Pachtvertrag mit dem überlebenden Ehegatten fortgesetzt werden. Der überlebende Ehegatte kann innerhalb eines Monats nach dem Todesfall schriftlich gegenüber dem Verein mitteilen, dass er den Pachtvertrag nicht fortsetzen will.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht
 - an den Versammlungen des Vereins, den Abstimmungen und den Wahlen teilzunehmen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Siehe § 5.4
 - die Fachberatung und sonstige Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Die Rechte (insbesondere das Stimmrecht) ruhen bei Nichtzahlung der dem Verein zustehenden geldlichen Leistungen.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu zahlen und sonstige festgesetzten Zahlungen und Leistungen zu erbringen; der Beitrag ist eine Bringschuld,

- die Bestimmungen der Satzung und der erlassenen Vereinsordnungen (z.B. Gartenordnung, Stromordnung) zu befolgen,
 - seine finanziellen Verpflichtungen aus der Jahresrechnung und der Versicherungsrechnung bis zum 31.01. eines jeden Jahres zu erfüllen. Bei nicht termingerechter Zahlung werden die Beträge angemahnt. Mahnkosten gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende zahlen keinen Vereinsbeitrag und sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit.
 5. Aktive und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder sind uneingeschränkt wählbar.

§ 10

Organe und Verwaltung des Vereins

Die Organe des Vereines sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Anlagenversammlung
3. Vorstand
4. Gesamtvorstand

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie soll in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres stattfinden. Die ordnungsgemäße Einladung einer Mitgliederversammlung erfolgt in Textform an alle Mitglieder durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Die Einladung enthält neben Ort, Tag und Zeit insbesondere die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung.
2. Die Einladungen zu den sonstigen Mitgliederversammlungen erfolgen in Textform durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter mindestens vier Wochen vor dem jeweils festgesetzten Termin.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.

Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer, Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes.

Entgegennahme und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.

Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich maximal den 8-fachen Mitgliedsbeitrag pro Garten betragen.

Genehmigung von Einzelausgaben über 2.500,00 € durch den Vorstand.

Erledigung eingebrachter Anträge.

Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.

Bestätigung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.

Beschlussfassung über die Änderung der Gartenordnung.

4. Eine sonstige Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen oder das Interesse des Vereins es erfordern.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zu einer Satzungsänderung ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich.
6. Stimmberechtigt sind nur Vereinsmitglieder. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen; auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung entschieden werden soll, müssen spätestens zum 31.12. des ablaufenden Geschäftsjahres beim Vorstand schriftlich niedergelegt werden.
8. Aus der Versammlung können Dringlichkeitsanträge (Initiativanträge) gestellt und beschlossen werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen. Dies gilt nicht für Vorstandswechsel und Satzungsänderungen.
9. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem damit Beauftragten geleitet.
10. Über die Versammlungen und die Ergebnisse der Beschlussfassungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

Abstimmungsergebnisse sind nach abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen festzuhalten.
11. Vor Beginn von Wahlhandlungen ist ein Wahlleiter zu wählen. Diesem obliegt die Durchführung der Wahlen des Vorstands.

12. Die Durchführung der Entlastung des Vorstands sowie die Durchführung der Nachwahl von ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern, der Kassenprüfer, von Ausschussmitgliedern und anderen Funktionsträgern obliegt dem Versammlungsleiter.
13. Die Wahlen sind in geheimer Abstimmung durchzuführen. Wird nur eine Person für ein Vorstandsamt vorgeschlagen, und ist der Vorgeschlagene zur Annahme des Amtes bereit, so kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Stichwahlen erfolgen stets geheim.
14. Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmengleichheit erfordert eine Stichwahl.

§ 12

Anlagenversammlung

1. Die Anlagenversammlung besteht aus den Pächtern/Mitgliedern der jeweiligen Anlage des Vereins.
2. In jedem Kalenderjahr findet mindestens eine Anlagenversammlung statt. Die Einladung dazu erfolgt schriftlich bzw. durch Aushang in den vorhandenen Mitteilungskästen an alle Pächter/Mitglieder der Anlage mindestens drei Wochen vorher.
3. Eine Anlagenversammlung ist zu berufen, wenn 25 % der Mitglieder der betroffenen Anlage dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen oder das Interesse der Anlage es erfordert.
4. Die Einladung erfolgt durch den Obmann oder ein Gartenausschussmitglied.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Anlagenversammlung ist beschlussfähig. Anträge, über die in der Anlagenversammlung entschieden werden soll, müssen spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin beim Anlagenobmann schriftlich niedergelegt werden.
6. Anlagenversammlungen beschließen die nur ausschließlich ihre Anlage betreffenden Angelegenheiten.
Bei Abstimmungen in den Anlagenversammlungen kann für jede Parzelle nur eine Stimme abgegeben werden.
7. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
Abstimmungsergebnisse sind nach abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen festzuhalten.
8. Die Anlagenversammlungen werden vom Anlagenobmann oder einem damit Beauftragten geleitet. Mitglieder des Vorstandes können an der Anlagenversammlung teilnehmen.
9. Vor Beginn von Wahlhandlungen ist ein Wahlleiter zu wählen. Diesem obliegt die Durchführung der Wahl des Obmanns, der Gartenausschussmitglieder und des

Festausschusses.

10. Über die Versammlungen und die Ergebnisse der Beschlussfassungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Eine Ausfertigung des Protokolls erhält der Vorstand.
11. Aufgaben der Anlagenversammlung:
 - a) Wahl des Obmanns
 - b) Die Wahl der Ausschussmitglieder
 - c) Die Wahl des Festausschusses
 - d) Entscheidung über Anzahl der zu leistenden Stunden für die Gemeinschaftsarbeit sowie über die Höhe des Ersatzbetrages für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit
 - e) Entscheidung über Festsetzung und Höhe von sonstigen Geldleistungen, die die Anlage betreffen
 - f) Entscheidungen über sonstige für die Bewirtschaftung der Anlage notwendigen Maßnahmen
12. Durch Veranstaltungen in einzelnen Anlagen erwirtschaftete Guthaben werden der jeweiligen Anlage gutgeschrieben.

§ 13

Vorstand

1. Die Vertretung und die Geschäftsführung des Vereins obliegen dem Vorstand.
2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender	stellvertretender Vorsitzender
Schriftführer	stellvertretender Schriftführer
Kassierer	stellvertretender Kassierer

Drei Beisitzer, diese sind die Obleute, die in den jeweiligen Anlagenversammlung gewählt wurden.
3. Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind allein vertretungsberechtigt.
4. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, das gilt auch für Berufungen.
5. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Notwendige Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen. Fachberater und Wertermittler werden durch den Vorstand berufen.
6. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus, er hat jedoch Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen. Dem Vorstand können eine angemessene Aufwandsentschädigung bzw. ein Sitzungsgeld gezahlt werden. Die Höhe des zu zahlenden Betrages wird vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

7. Der Vorstand hat die satzungsgemäßen Beschlüsse auszuführen. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle im Rahmen einer geordneten Vereinsverwaltung anfallenden Geschäfte wahrzunehmen.

Er setzt fest

- a. Die Höhe der Kosten, die durch Dritte vorgegeben werden (z.B. Wassergeld)
 - b. Die Höhe der Aufnahmegebühr
9. Zum Abschluss eines verpflichtenden Geschäfts von mehr als 500,00 € im Einzelfall ist die Zustimmung des Vorstandes, von mehr als 2.500,00 € im Einzelfall die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
Dies gilt nur im Innenverhältnis.
Ausgenommen sind Mittel die in dem Haushaltsplan beschlossen wurden, so wie Mittel, die dem Verein im Rahmen von Sanierungs- und Förderprogrammen des Landes Hessen, des Stadt- und Kreisverbandes Kassel der Kleingärtner oder der Stadt Kassel zur Verfügung stehen.
 10. Ein Widerruf der Bestellung zum Vorstandsmitglied ist nur aus wichtigem Grund zulässig (§27 II BGB).
 11. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr zusammen. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes ein. Eine Vorstandssitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Vorstandsmitglieder unter Angabe der zur Verhandlung anstehenden Themen verlangt.
 12. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein geeignetes Vereinsmitglied in den Vorstand berufen.
 13. Vorstandsbeschlüsse erfordern die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder des Vorstands.
 14. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist beschränkt auf grobe Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz.
 15. Vorstandsmitglieder sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit.

§ 14

Kassen- und Rechnungswesen

1. Für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte ist der Kassierer verantwortlich.
2. Anweisungen im Zahlungsverkehr kann der Kassierer nur gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder mit dem stellvertretenden Vorsitzenden vornehmen.

Bei Verhinderung des Kassierers kann der Vorsitzende oder sein Stellvertreter Anweisungen im Zahlungsverkehr nur gemeinsam mit dem stellvertretenden Kassierer vornehmen.

3. Zur laufenden Geschäftsführung nicht benötigte Barmittel sind verzinslich anzulegen.

4. Der Kassierer führt die Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben nach den gesetzlichen Vorschriften und erstellt den Kassenbericht zum Ende des Geschäftsjahres mit dem Ausweis des Vereinsvermögens (Geldvermögen).
5. Über das Sachvermögen ist ein Inventarverzeichnis von den Obleuten der Anlagen zu führen und auf dem Laufenden zu halten.

§ 15

Kassenprüfung

1. Die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens des Vereins erfolgt mindestens einmal im Geschäftsjahr durch mindestens zwei gewählte Kassenprüfer. Über das Ergebnis der Prüfung erstatten die Kassenprüfer zunächst dem Vorstand, sodann der Mitgliederversammlung Bericht. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen.
2. Die Kassenprüfer stellen in der Mitgliederversammlung einen Antrag über die Entlastung des Vorstands.
3. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Jahr scheidet der Dienstälteste, bei gleichem Dienstalter der lebensälteste Kassenprüfer aus, so dass jedes Jahr die Wahl eines Kassenprüfers erfolgt. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht möglich.
4. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Bei der Wahl in ein Vorstandsamt ist eine Ersatzwahl durchzuführen. Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 16

Änderung des Satzungszwecks, Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung oder Änderung der Zweckbestimmung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist. Hierzu ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Ist zu der ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder nicht erreicht, ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
2. Für die Auflösung ist die Zustimmung von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder notwendig.
Für die Änderung der Zweckbestimmung ist die Zustimmung aller Mitglieder notwendig.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadt- und Kreisverband Kassel, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kleingartenwesens zu verwenden hat.

§ 17

Schlussbestimmungen

1. Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung 29.03.2019 beschlossen. Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister am 17.07.2019 in Kraft.
2. Nach ihr kann vereinsintern seit der Verabschiedung verfahren werden.
3. Die bisherige Satzung sowie alle Beschlüsse, die der neuen Satzung entgegenstehen, werden zum gleichen Zeitpunkt unwirksam.
4. Alle in dieser Satzung gebrauchten Funktionsbezeichnungen sind von Fall zu Fall in der weiblichen oder männlichen Form anzuwenden.

Kassel, den 29.03.2019

Isolde Woldrich
(Versammlungsleiterin)

Petra Jörres
(Protokollführerin)

Gartenordnung

des Naturheilvereins Kassel 1891 e.V.
Verein für naturgemäße Lebens- und Heilweise

Inhalt

I	Allgemeine Bestimmungen.....	16
II.	Besondere Bestimmungen	16
§1	Zweck und Verwaltung der Anlagen.....	16
§ 2	Kleingärtnerische Nutzung - Gestaltung des Gartens	17
§ 3	Tierhaltung	17
§ 4	Pflanzenschutz.....	17
§ 5	Natur - und Vogelschutz sowie Landschaftspflege.....	18
§ 6	Entsorgung.....	18
§ 7	Errichtung von Baulichkeiten.....	19
§ 8	Einfriedungen – Abgrenzungen – Tore.....	19
§ 9	Wegeunterhaltung und Benutzung.....	20
§ 10	Fachberatung.....	20
§ 11	Wasserversorgung	20
§ 12	Nutzung der Gemeinschaftsanlagen und Einrichtungen	21
§ 13	Allgemeine Ordnung.....	21
§ 14	Vereinsspezifische Regelungen	21
§ 15	Schlussabstimmungen	22
	Anhang: <i>Liste giftiger Pflanzenarten</i>	23

I. Allgemeine Bestimmungen

Der Kleingarten dient den Pächtern/Pächterinnen zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, Insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und der Erholung. Zur gärtnerischen Nutzung gehören die nicht erwerbsmäßige Gewinnung von Obst und Gemüse sowie die Bepflanzung, von Gartenflächen mit Zierpflanzen.

Eine gewerbliche Nutzung der Pachtfläche ist nicht gestattet.

Im Rahmen der Bewirtschaftung und Nutzung haben die Pächter aktuelle Erfordernisse des Natur- und Umweltschutzes zu beachten.

Dem Vereinsvorstand obliegt es, im Rahmen seiner Aufgabenstellung und unter Wahrung gesetzlicher und satzungsrechtlicher Bestimmungen, dieser Vorgabe Rechnung zu tragen. Das Gemeinschaftsinteresse erfordert, dass u.a. die in der Gartenordnung festgelegten Regelungen zu beachten sind. Daher sollte für alle Beteiligten vertrauensvolle Zusammenarbeit, gegenseitige Rücksichtnahme und ordnungsgemäßes Verhalten im Rahmen der übernommenen bzw. eingegangenen Verpflichtungen selbstverständlich sein.

II. Besondere Bestimmungen

§1

Zweck und Verwaltung der Anlagen

- (1) Zum Zweck des Naturheilvereins gehört die Wahrung und Verbesserung der Zielsetzungen bei der Bewirtschaftung der Kleingärten besonders Im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes sowie der naturnahen Gartengestaltung.
- (2) Die Verwaltung der Anlagen erfolgt durch den Vereinsvorstand auf der Grundlage geltender Rechtsnormen (Bundeskleingartengesetz, Polizeiverordnungen, Bebauungsplan, Pachtverträge Satzung und Ordnungen u.a.) und eingegangener Verpflichtungen.
- (3) Im Interesse des Einzelnen und zum Wohle der Gemeinschaft ist daher den Weisungen des Vorstandes und der Vereinsvertreter die mit bestimmten Aufgaben betraut sind, Folge zu leisten. Ihnen ist jederzeit - in begründeten Fällen auch bei Abwesenheit des Pächters/der Pächterin - der Zutritt zum Garten gestattet.
- (4) Auflagen und Bestimmungen, die dem Verein aus dem mit dem. Stadt- und Kreisverband der Kleingärtner e.V. (Verband) abgeschlossenen Zwischenpachtvertrag sowie im jeweils gültigen Bebauungsplan gemacht werden, sind auch für die einzelnen Unterpächter verbindlich.

§ 2

Kleingärtnerische Nutzung - Gestaltung des Gartens

- (1) Die kleingärtnerische Nutzung umfasst
 - die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und
 - die Erholungsnutzung
- (2) Die Bewirtschaftung des Kleingartens erfolgt ausschließlich vom Pächter/von der Pächterin und von seinen zum Haushalt gehörenden Personen.
- (3) Die Gartenfläche darf nicht mit einseitigen Kulturen, z.B. nur Rasen, Obstbäume, Ziersträucher usw. bepflanzt werden. Die sogenannte Drittelteilung - ein Teil Grabeland, ein Teil für Ziersträucher/Obstbäume und ein Teil für Laube/Freisitz/Rasen - ist bei der Gestaltung und Bepflanzung sowie Bestellung des Kleingartens zu beachten.
- (4) Bei der Bewirtschaftung und Nutzung ist auf den Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Dies gilt besonders bei der Grenzbepflanzung sowie der Errichtung von Kompostanlagen. Grenznutzungen sind im gegenseitigen Einvernehmen möglich.
- (5) Auf die Anpflanzung giftiger oder sonstiger gefährlicher Pflanzenarten (siehe Anhang Liste der giftigen oder sonst gefährlichen Pflanzenarten) ist zu verzichten. Dies gilt besonders in der Nähe von Kinderspielflächen, Freiflächen und Gartenwegen. Auf die Kinderspielflächenverordnung in der jeweils gültigen Fassung wird Bezug genommen.

§ 3

Tierhaltung

- (1) Die Tierhaltung in den Kleingärten ist untersagt.
- (2) In die Gartenanlage bzw. Gärten mitgebrachte Tiere sind an der Leine oder in anderer geeigneter Weise zu führen, so dass eine Belästigung oder Gefährdung ausgeschlossen wird.
Hinterlassener Tier Kot ist vom Tierhalter zu entfernen.
- (3) Streunende Hunde oder Katzen dürfen in der Anlage nicht gefüttert werden.
- (4) Das Aufstellen von Bienenständen bedarf der Erlaubnis des Vorstandes.

§ 4

Pflanzenschutz

- (1) Bei Schadbefall sind zunächst mechanische bzw. biologische Pflanzenschutzmaßnahmen durchzuführen. Erst bei Erfolglosigkeit kommen andere Schutzmaßnahmen in Betracht.
- (2) Führt der Pächter/die Pächterin in seinem/ihrem Garten eine besondere Maßnahme zur Schädlingsbekämpfung durch, so hat er/sie den Nachbarn/die Nachbarin rechtzeitig zu informieren. Spritzungen sind nur an windstillen Tagen zulässig. Auf die Verwendung von Giftspritzmitteln ist grundsätzlich zum Wohle des Umweltschutzes zu verzichten
- (3) Die sich aus Gesetzen und polizeilichen Verordnungen ergebenden Verpflichtungen, Schädlinge und Pilzkrankheiten zu bekämpfen, bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5

Natur - und Vogelschutz sowie Landschaftspflege

- (1) Eine sinnvolle Landschaftspflege wird erreicht, wenn der Pächter/die Pächterin seinem/ihrer abwechslungsreich gestalteten Kleingarten die notwendige Pflege angedeihen lässt und mithilft, im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit die Grün- und Pflanzflächen der Gemeinschaftsanlage zu hegen und zu pflegen.
- (2) Die Wege um den Garten sind vom Pächter/von der Pächterin in halber Breite sauber und unkrautfrei zu halten. Die Verwendung von Unkrautvernichtungsmitteln ist nicht gestattet.
- (3) Das Ableiten von Schmutzwasser (Spülmittel, Toilettenabflüsse, Spritzmittel u.a.) in das Erdreich sind verboten
- (4) Der Pächter/die Pächterin soll für Nistgelegenheiten und Tränkplätze für Vögel und Nisthilfen für Insekten (z.B. Wildbienen, Hummeln, Schlupfwespen, Florfliegen) sorgen. Im Interesse des Vogelschutzes sind Hecken aller Art nicht zwischen dem 1. April und 20. Juni eines Jahres zu schneiden, um die Brutphase der einzelnen Vogelarten nicht zu stören.
- (5) Die Einrichtung eines Feuchtbiotops oder Gartenteichs ist zulässig; sie bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Der Teich bzw. das Feuchtbiotop sind so zu sichern, dass spielende Kinder nicht zu Schaden kommen.

§ 6

Entsorgung

- (1) Der Einbau und die Nutzung von Spültoiletten ist nicht erlaubt. Evtl. noch vorhandene Einrichtungen sind unverzüglich zu entfernen. Campingtoiletten sind nur über die Entsorgungsstationen des Vereins in das öffentliche Kanalnetz zu entleeren. Vorhandenes Brauchwasser wird zum Gießen verwandt.
- (2) Vermeiden Sie Abfälle! Abfälle wie Laub, Gras, Unkraut, Abfälle von Gemüse, zerkleinerte Zweige usw., sind zu kompostieren. Auf die Verwendung von Torf sollte verzichtet werden. Zur Reduzierung der Müllmengen sollte im Garten auf die Nutzung von Einweggeschirr und -bestecken ebenso verzichtet werden wie auf Einwegflaschen. Das Verbrennen von Gartenabfällen ist verboten.
- (3) Für die gesamte Entsorgung im Bereich des Gartens ist jeder Pächter/jede Pächterin selbst verantwortlich. Sollte der Pächter/die Pächterin der Verpflichtung zur Entsorgung nicht nachkommen, wird der Vorstand auf Kosten des Pächters/der Pächterin das Erforderliche veranlassen.

§ 7

Errichtung von Baulichkeiten

- (1) Nach geltendem Recht darf in den Dauerkleingartenanlagen auf je einer Kleingartenpachtfläche eine ebenerdige, erdgeschossige und nicht unterkellerte Gartenlaube in einfacher Ausführung errichtet werden. Es gelten die bestehenden Bebauungspläne und Satzungen der Städte und Gemeinden sowie die Hessische Bauordnung.
Der Abstand zum Nachbargarten beträgt mindestens 2 m. Für den Grenzabstand zur nächsten Katasterparzelle gilt das Hess. Nachbarschaftsrecht.
- (2) Der Bau einer Gartenlaube bedarf der vorherigen Zustimmung des Vereinsvorstandes sowie des Stadt- und Kreisverbandes Kassel der Kleingärtner e.V. Der Antrag hierfür ist schriftlich beim geschäftsführenden Vereinsvorstand einzureichen. Das gleiche gilt für Um- und Anbauten.
Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn diese Zustimmungen vorliegen. Bei Nichtbeachtung kann der Vorstand den sofortigen Abriss anordnen.
- (3) Der zusätzliche Anbau oder Bau von Geräteschuppen, Aborten, ortsfesten freistehenden Kaminen, Funkantennen, Satellitenschüsseln sowie fest installierten Schwimmbecken ist nicht zulässig. Ausnahmsweise können Kleingewächshäuser bis zu einer Größe von 5 m² Grundfläche errichtet werden, die Errichtung ist formlos beim Obmann anzuzeigen. Da diese keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, kann der Vereinsvorstand bei zweckentfremdeter Nutzung den sofortigen Abriss fordern.
- (4) Die errichtete Gartenlaube soll der kleingärtnerischen Nutzung dienen und den Pächtern/Pächterinnen auch einen vorübergehenden Aufenthalt ermöglichen. Darunter sind kurzfristige Aufenthalte aus Anlass von Arbeiten oder Freizeiterholung zu verstehen. Wohnen ist nicht gestattet.
Eine Feuerstelle (Ofen, Herd) innerhalb einer Gartenlaube ist nicht gestattet.

§ 8

Einfriedungen – Abgrenzungen - Tore

- (1) Abgrenzungen jeglicher Art zwischen den einzelnen Gartenflächen zu Gartennachbarn sind nicht erforderlich. Sind sie vorhanden oder werden sie gewünscht, so dürfen sie im Bereich der Laube und des Freisitzes in der Höhe 1,85 m, im Übrigen 0,50 m nicht übersteigen. Die Kosten für die Errichtung, Erneuerung oder Instandsetzung sind von den beteiligten Gartenpächtern zu tragen. Einzelabsprachen sind zulässig.
- (2) Vorhandene Einfriedungen an den Gartenwegen/Gemeinschaftswegen sind gemäß den Weisungen des Vorstands zu unterhalten, zu pflegen und zu erneuern.
- (3) Einfriedungen durch Hecken (Liguster, Hainbuche u.a.) sind einheitlich auf eine Höhe und Breite zu schneiden und dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht übersteigen. Die vorgegebene Wegebreite ist einzuhalten.

§ 9

Wegeunterhaltung und Benutzung

- (1) Jeder Pächter/jede Pächterin ist verpflichtet, den seinen/ihren Garten umgebenden Weg bis zur halben Breite stets sauber und in einem gepflegten und begehbaren Zustand zu halten. Bei An- und Abtransport von Erde, Dünger (besonders Mist), Abfällen etc. ist bei Verschmutzung der Wege für sofortige Reinigung zu sorgen.
- (2) Das Abstellen, Reparieren und Waschen von Fahrzeugen und Kraftfahrzeugen in der Anlage oder im Garten sowie das Befahren der Wege mit motorisierten Fahrzeugen ist nicht gestattet. Das Radfahren in den Anlagen wird in angemessener Schrittgeschwindigkeit geduldet. Eltern haften für ihre Kinder.
- (3) Liegen Kfz-Abstellplätze innerhalb der Dauerkleingartenanlage, so ist die vom Vorstand bestimmte Anfahrt zu benutzen und mit angemessener Geschwindigkeit zu befahren. Das Anfahren von schweren Lasten auf den Gartenwegen ist nur außerhalb der Zeit des Frostaufbruchs gestattet. Verursachte Schäden sind vom Pächter/von der Pächterin zu beseitigen. Bei Nichtbeseitigung wird der Vereinsvorstand die festgestellten Schäden beseitigen lassen und die Kosten dem Verursacher/der Verursacherin in Rechnung stellen.

§ 10

Fachberatung

In Fragen der kleingärtnerischen Nutzung wird allen Pächtern/ Pächterinnen empfohlen, sich ständig weiterzubilden. Hierzu sind auch die fachlichen Veranstaltungen des Vereins zu nutzen.

Die Termine solcher Veranstaltungen werden vom Vorstand im Benehmen mit dem Fachwart rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 11

Wasserversorgung

- (1) Die in den Kleingartenanlagen verlegten Wasserleitungen sind Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins. Der Vorstand koordiniert und bestimmt Notwendigkeit und Ausmaß der erforderlichen Einrichtungen.
- (2) Jeder Pächter/jede Pächterin hat dafür Sorge zu tragen, dass die vorhandenen Zählereinrichtungen funktionell störungsfrei arbeiten. Der Wasserverbrauch ist den kleingärtnerischen Erfordernissen anzupassen. Das Sammeln von Regenwasser ist unerlässlich, um den Verbrauch von Frischwasser zu reduzieren.
- (3) Bei Gemeinschaftszapfstellen darf jeder Pächter/jede Pächterin das künstlich zugeführte Wasser (Leitungswasser) nur sehr sparsam gebrauchen. Die Verwendung von Leitungswasser dieser Zapfstellen zur Bewässerung bzw. zum Gießen ist untersagt.
- (4) Das vom Vorstand bekannt gegebene Abrechnungsverfahren über den Verbrauch von Wasser ist bindend.

§ 12

Nutzung der Gemeinschaftsanlagen und Einrichtungen

Die in der Dauerkleingartenanlage liegenden Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen (z.B. Wege, Grünflächen, Kinderspielplatz, Entsorgungsstation, Gerätehaus) sind schonend zu behandeln. Bei verursachten Schäden durch den Pächter/die Pächterin oder Familienangehörige sowie Gäste ist gemäß gesetzlicher Bestimmungen Ersatz zu leisten. Entstandene Schäden sind dem Vorstand des Vereins unverzüglich anzuzeigen.

§ 13

Allgemeine Ordnung

- (1) Der Pächter/die Pächterin, seine/ihre Angehörigen sowie seine /ihre Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Kleingartenanlage stört sowie das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt. Deshalb ist vor allem verboten, den Frieden der Kleingartenanlage durch Lärm, lautes und anhaltendes Musizieren, durch Rundfunk-, Fernseh- oder Musikapparate sowie ähnliche Störungen, zu beeinträchtigen.
- (2) Die Benutzung von Hand- und Motorrasenmähern, Kettensägen, Heckenscheren, Häckseln sowie anderen geräuschartigen Geräten ist ganzjährig montags bis samstags nur von 7 bis 13 Uhr und von 15 bis 19 Uhr erlaubt. An Sonn- und Feiertagen ist die Benutzung nicht gestattet.
- (3) Der Einsatz von Laubsauggeräten aller Art ist zur Wahrung des umweltverträglichen Gärtnerns und aus Gründen des Lärmschutzes nicht gestattet.
- (4) Die Pflege und Instandhaltung der an die Kleingärten grenzenden Flächen wie Wege, Hecken, Gräben usw. obliegt dem Pächter/die Pächterin, sofern nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen getroffen wurden. Die eigenmächtige Veränderung dieser Einrichtungen ist nicht erlaubt.
- (5) Der Gebrauch von Schusswaffen jeglicher Art ist im Kleingarten und in der Anlage verboten.

§ 14

Vereinspezifische Regelungen

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, aus gesetzlichen, steuerlichen oder redaktionellen Gründen notwendig werdende Änderungen der Gartenordnung vorzunehmen. Die Mitglieder sind über die Änderungen unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Um naturgerechtes Gärtnern zu ermöglichen, ist auf der gepachteten Kleingartenparzelle das Anpflanzen hochstämmiger Waldbäume (z.B. Nadelbäume, Weiden, Pappeln, Birken, Ahorn, Eschen u.a.) sowie hochwachsender Ziersträucher nicht gestattet. Hochstämmige Obstbäume können nur dann gepflanzt werden, wenn die Gartenparzelle eine ausreichende Größe hat und die Nachbarparzelle nicht beschattet wird. Als ausreichende Größe der Parzelle gelten 300 m² und größer. Bei Neupflanzungen ist ein Mindestabstand gem. Hessischem Nachbarrecht §§ 38-41 zur Grenze einzuhalten. Schattenwurf auf die Nachbarparzelle ist zu vermeiden.
- (3) Koniferen sind unerwünscht und spätestens beim Pächterwechsel zu entfernen

§ 15

Schlussbestimmungen

- (1) Die vorgenannten Ausführungen enthalten Ergänzungen zur Vereinssatzung.
- (2) Bei der Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Gartenordnung kann gemäß § 4a Abs. 4 der Vereinssatzung die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft ausgesprochen werden. Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft entfällt die Geschäftsgrundlage zwischen Verein und Mitglied, so dass zeitgleich auch das Pachtverhältnis gekündigt wird.
- (3) Von den Behörden (z.B. Magistrat der Stadt Kassel) werden unmittelbare Verhandlungen in Kleingartenfragen mit den Pächtern nicht geführt. Pächter/Pächterinnen wenden sich in Kleingarten- und Vereinsfragen an den Vorstand.

Pflanzenart		giftige Pflanzenteile	Gefährlichkeitsgrad
Küchenschelle	Anemone pulsatilla	alle Pflanzenteile	+
Kuhschelle	Anemone pratensis	alle Pflanzenteile	+
Lampionblume	Physalis alkekengi	alle Pflanzenteile mit Ausnahme der Frucht	+
Launröbe	Bryonia alba	alle Pflanzenteile, besonders	++
schwarzbeerige	und andere Arten	Beeren u. Wurzel (Rübe)	
Lavendelheide	Pieris japonica	alle Pflanzenteile	+
Lebensbaum	Thuja occidentalis	Zweigspitzen (Triebe)	+++
abendländischer	Thuja orientalis	Zapfen	+++
morgenländischer	Anemone hepatica	alle Pflanzenteile	+
Leberblümchen	Ligustrum vulgare	Beeren, Blätter, Rinde	+
Liguster	Lupinus polyphyllus	Samen	++
Lupine	Mahonia aquifolium	alle Pflanzenteile	+
Mahonie	Convallaria majalis	alle Pflanzenteile besonders Blüten und Frucht	+++
Maiglöckchen			
Mauerpfeffer, scharfer	Sedum acre	alle Pflanzenteile	+
Nachtschatten	Solanum dulcamara	alle Pflanzenteile	++
Narzisse, echte	Narcissus poeticus	alle Pflanzenteile	+
Oleander, gemeiner	Nerium oleander	alle Pflanzenteile	++
Pfaffenhütchen	Eunonymus europaeus	alle Pflanzenteile vor allem Früchte	++
	und andere Arten		
Raunfarn	Chrysanthemum vulgare	alle Pflanzenteile	+
Rhododendren-Arten	Rh. Ponticum Don.	alle Pflanzenteile	++
(andromedotoxinhaltige)	und andere Arten		
Riesenbärenklau (Herculeskr.)	Heracleum mantegazz.	alle Pflanzenteile, bes. Saft	++
Rosmarinheide	Andromeda polifolia	Blüten, Blätter	++
Salomonsiegel	Polygonatum odoratum	alle Pflanzenteile	+
Schierling, gefleckter	Conium maculatum	alle Pflanzenteile	+++
Schneeballarten	Viburnum opulus u.a.	Rinde, Blätter	+
Schneebeere	Symphoricarpos albus	Beeren	+
	und andere Arten		
Schneeglöckchen	Galanthus nivalis	Zwiebel	+
Seidelbast	Daphne mezereum	alle Pflanzenteile	+++
	und andere Arten		
Stechapfel	Datura stramonium	alle Pflanzenteile	+++
Tabak, auch Ziertabak	Nicotiana tabacum	alle Pflanzenteile	+++
Tulpe	Tulipa gesneriana	Blüte, Blatt, Stengel, Zwiebel	++
Wacholder	Juniperus communis	Beeren, Zapfen	+
Wandelröschen	Latana camara	alle Pflanzenteile, bes. Beeren	+
Wasserschierling	Cicuta virosa	alle Pflanzenteile, besonders Stengel u. Wurzelstock	+++ Kampfgift
Wermut	Artemisia absinthium	alle Pflanzenteile	+
Wunderbaum	Ricinus communis	Samen	++
Wurmfarn, gemeiner	Dryopteris filix-mas	Wurzelstock, Blattstiele	+
Zwergholunder	Sambucus ebulus	alle Pflanzenteile	+
Zwergmispel	Cotoneaster	Rinde, Blätter, Blüten, Früchte	+

Erste Hilfe: Vergiftungszentrale Berlin
Tel. 030/ 19240 oder
im nächsten Krankenhaus

Stromordnung

der Strom-Interessengemeinschaft (StIG) Anlage West und der Interessengemeinschaft Strom (IG Strom) Anlagen Süd-West und Süd im Naturheilverein Kassel 1891 e.V.

1. Ein Rechtsanspruch auf einen Stromanschluss besteht nicht.
Der Antrag auf einen Erstanschluss eines Kleingartens und einer Gartenlaube an das Stromnetz der Interessengemeinschaft ist beim jeweiligen Stromwart zu stellen. Ausschließlich dieser ist befugt, eine Elektrofachkraft für die erforderliche Installation zu benennen.
Die fälligen Neuanschlussgebühren sind in der festgelegten Höhe zu entrichten.
2. Der Pächter/die Pächterin als Mitglied der StIG/IG Strom hat dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von einer Elektrofachkraft oder unter dessen Aufsicht/Leitung unter Beachtung der elektrotechnischen Regeln (DIN-VDE und den Bestimmungen des örtlichen Stromversorgungsunternehmens) entsprechend errichtet, geändert und instandgehalten werden.
Der Pächter/die Pächterin hat ferner dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel in seinem Gartenhaus und im Kleingarten den elektrotechnischen Regeln entsprechend betrieben werden.
3. Ist in einer elektrischen Anlage oder einem elektrischen Betriebsmittel ein Mangel festgestellt worden, d.h. entsprechen sie nicht oder nicht mehr den Regeln, so hat der Pächter/die Pächterin dafür zu sorgen, dass der Mangel unverzüglich behoben wird und falls bis dahin eine dringende Gefahr besteht, dafür zu sorgen, dass die elektrische Anlage oder das Betriebsmittel im mangelhaften Zustand nicht verwendet werden.
4. Der Pächter/die Pächterin hat dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel in bestimmten Zeitabständen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden. Die Fristen sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt und umgehend beseitigt werden.
Für die Elektroinstallation im und am Gartenhaus darf nur Feuchtraummaterial entsprechend den Bestimmungen der VDE verwendet werden.
5. Die Anlage darf nur mit einem Fehlerstromschalter (FI-Schalter) betrieben werden, der Nennfehlerstrom sollte 30 mA betragen.
Die Wirksamkeit des FI-Schalters ist zu prüfen.
6. Es dürfen nur Zähler verwendet werden, die vom Stromwart der StIG/IG Strom geprüft und zugelassen wurden.
Die Gültigkeit erlischt, wenn die Sicherungsplombe beschädigt oder entfernt wurde. (siehe Ziff. 11)
7. Elektrische Geräte dürfen nur benutzt werden, wenn sie den betrieblichen und örtlichen Sicherheitsanforderungen im Hinblick auf Betriebsart und Umgebungseinflüssen genügen.

8. Der Betrieb von Waschmaschine, Elektroherd und Elektrodurchlauferhitzer ist nicht erlaubt.
Kochplatten und Minibackofen für den Betrieb mit 220V sind erlaubt.
9. Der Gesamtanschlusswert aller in Betrieb gesetzten Elektrogeräte darf 3500 Watt nicht überschreiten.
10. Jede Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage ist dem Stromwart der StIG/IG Strom vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen und von diesem zu genehmigen.
11. Der Pächter/die Pächterin hat eine Beschädigung an den Plomben dem Stromwart der StIG/IG Strom sofort zu melden.
12. Bei einem eintretenden Sach- bzw. Personenschaden in Verbindung mit dem Betreiben der Elektroanlage im Garten des Pächters/der Pächterin ist eine Haftung der StIG/IG Strom oder eines Mitgliedes des Stromausschusses ausgeschlossen.
13. Die vom Stromwart, der StIG /IG Strom oder eines von ihm/ihnen beauftragten Person festgestellten Mängel an der Elektroinstallation sind unverzüglich auf Kosten des Pächters/der Pächterin zu beseitigen. Bei Nichtbeseitigen der festgestellten Mängel kann vom Stromwart der StIG /IG Strom die Abschaltung angeordnet werden. Bei gravierenden Mängeln kann vom Stromwart der StIG/IG Strom die fristlose Kündigung des Stromvertrages ausgesprochen werden.
14. Die unberechtigte Stromabnahme unter Umgehung des Zählers hat den sofortigen Ausschluss aus der StIG/IG Strom zur Folge.
15. Die Ablesung der Zähler erfolgt einmal jährlich durch einen Beauftragten der StIG/IG Strom. Die Ablesetermine werden durch Aushang bekanntgegeben. Dem mit der Ablesung Beauftragten ist Zutritt zum Kleingarten und zur Gartenlaube zu gewähren, ebenso die Kontrolle des Zählers und der Plomben auf Unversehrtheit. Kann die Ablesung wegen Abwesenheit nicht erfolgen, wird der Jahresdurchschnittsverbrauch für das laufende Jahr zugrunde gelegt. Kann in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht abgelesen werden, kann vom Stromwart der StIG/IG Strom die Abschaltung angeordnet werden. Eine Aufschaltung ist mit Kosten verbunden.
16. Eine Weitergabe eines Stromanschlusses an Dritte ist unzulässig und führt zur Abschaltung von der Stromversorgung und zum Ausschluss aus der StIG/IG Strom.
17. Sollten beschädigte oder fehlende Plomben festgestellt werden, ist die zwischen dem Hauptzähler und dem tatsächlichen Verbrauch gemessene Differenz vom Verursacher zu begleichen.